



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Oberste Landesbehörden des Landes Brandenburg
Landtag Brandenburg
Landesrechnungshof Brandenburg
Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das
Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

nachrichtlich:

MdF - Referat 21
sowie lt. Verteiler
- nur per E-Mail -

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Koch
Gesch.Z.: 37-718-28
Hausruf: 0331 866-2377
Fax: 0331 888-2302
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
britta.koch@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 8. Oktober 2020

Sonderregelungen im Pflege- und Familienpflegezeitgesetz aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Rundschreiben „Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf“ vom 14. Oktober 2019, Gesch.Z.: 37-718-28

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat am 18. September 2020 in 2. und 3. Lesung das Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) beschlossen. Neben der Erhöhung des Leistungszeitraums für das Kinderkrankengeld, über die mit Rundschreiben vom 6. Oktober 2020 informiert wurde, beinhaltet Artikel 8 des KHZG befristete Sonderregelungen im Familienpflegezeitgesetz und Artikel 10 befristete Sonderregelungen im Pflegezeitgesetz. Im Bereich der Pflege werden damit wesentliche infolge der COVID-19-Pandemie geschaffene befristete Regelungen zur finanziellen Entlastung und Unterstützung von Pflegeeinrichtungen, Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Familienpflegezeitgesetz (FPfZG):

Nach § 2a FPfZG wird ein **§ 2b** eingefügt und damit die Möglichkeit eröffnet, nach einer bereits erfolgten Inanspruchnahme einer Freistellung auf Grundlage der Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie unter Einhaltung der Höchstdauer nach § 2 Abs. 1 bzw. der Gesamtdauer nach § 2 Abs. 2 FPfZG (jeweils 24 Monate) eine erneute Familienpflegezeit zur Pflege und Betreuung derselben pflegebedürftigen Angehörigen anzutreten. Ein unmittelbarer Anschluss der unterschiedlichen Freistellungsarten ist dabei nicht mehr erforderlich.



Neu eingefügt wird **§ 16**, der generell Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie trifft:

- So darf beispielsweise die wöchentliche Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden vorübergehend unterschritten werden, längstens jedoch für die Dauer von einem Monat.
- Abweichend von der ansonsten einzuhaltenden achtwöchigen Ankündigungsfrist gilt für Familienpflegezeit, die spätestens am 1. Dezember 2020 beginnt, eine verkürzte Ankündigungsfrist; der Arbeitgeber muss spätestens zehn Arbeitstage vor dem gewünschten Beginn in Textform unterrichtet werden.
- Ein unmittelbarer Anschluss der unterschiedlichen Freistellungsarten ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitgeber zustimmt, die Gesamtdauer von 24 Monaten nicht überschritten wird und die Familienpflegezeit spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2020 endet. Für die Inanspruchnahme einer Kombination der unterschiedlichen Freistellungsarten gilt ebenfalls eine verkürzte Ankündigungsfrist von nur 10 Tagen.
- Einmalig darf nach einer bereits beendeten Familienpflegezeit zur Pflege und Betreuung desselben pflegebedürftigen Angehörigen mit Zustimmung des Arbeitgebers unter Einhaltung der Höchstdauer nach § 2 Abs. 1 bzw. der Gesamtdauer nach § 2 Abs. 2 FPfZG (jeweils 24 Monate) erneut eine Familienpflegezeit angetreten werden, wenn diese spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2020 endet.

Pflegezeitgesetz (PflegeZG):

Das PflegeZG wird durch **§ 4a** ergänzt, der unter Einhaltung der Höchstdauer nach § 4 Abs. 1 Satz 1 (6 Monate) bzw. der Gesamtdauer nach § 4 Abs. 1 Satz 4 PflegeZG (24 Monate) eine erneute Pflegezeit nach Inanspruchnahme einer Freistellung auf Grundlage der Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie ermöglicht. Ein unmittelbarer Anschluss der unterschiedlichen Freistellungsarten ist unter dieser Voraussetzung nicht mehr erforderlich.

Neu eingefügt wird **§ 9**, der generell Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie trifft:

- Für die kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG gilt, dass Beschäftigte ab Inkrafttreten des KHZG bis einschließlich 31. Dezember 2020 bis zu 20 Arbeitstage der Arbeit fernbleiben dürfen, um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder für die Sicherstellung einer pflegerischen Versorgung in einer akuten Pflegesituation zu sorgen, wenn diese auf Grund der COVID-19-Pandemie aufgetreten ist. Der Zusammenhang wird vermutet.
- Damit einhergehend besteht auch der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für bis zu insgesamt 20 Arbeitstage.

- Ein unmittelbarer Anschluss der unterschiedlichen Freistellungsarten ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitgeber zustimmt, die Gesamtdauer nach § 4 Abs. 1 Satz 4 PflegeZG (24 Monate) nicht überschritten wird und die Pflegezeit, Familienpflegezeit bzw. Freistellung nach § 2 Abs. 5 FPfZG spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2020 endet. Für die Inanspruchnahme einer Kombination der unterschiedlichen Freistellungsarten gilt ebenfalls eine verkürzte Ankündigungsfrist von nur 10 Tagen.
- Einmalig darf nach einer bereits beendeten Pflegezeit zur Pflege und Betreuung desselben pflegebedürftigen Angehörigen mit Zustimmung des Arbeitgebers unter Einhaltung der Höchstdauer nach § 4 Abs. 1 Satz 1 (6 Monate) bzw. der Gesamtdauer nach § 4 Abs. 1 Satz 4 PflegeZG (24 Monate) erneut eine Pflegezeit in Anspruch genommen werden, wenn diese spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2020 endet.

Die Aufhebung der Sonderregelungen tritt nach Artikel 13 Abs. 4 des KHZG am 1. Januar 2021 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Salomon-Hengst

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 8. Oktober 2020 durch Frau Annette Salomon-Hengst elektronisch schlussgezeichnet.